



## **Gemeinde Jenaz**

### **Verordnung über die Benützung der Mehrzweckhalle und der gemeindeeigenen Schulanlagen.**

#### ***Art. 1 Eigentum***

Die im Gemeindeeigentum stehenden Anlagen (Mehrzweckhalle, Schulhäuser, Zivilschutzräume) werden, falls sie nicht für schulische Zwecke von der Gemeinde oder dem Zivilschutz beansprucht werden, insbesondere den Dorfvereinen zur Verfügung gestellt.

Für die Benützung von Räumlichkeiten des Kreisoberstufenschulhauses ist der Schulverband der Kreisoberstufe zuständig.

#### ***Art. 2 Zuständigkeit***

Die gemeindeeigenen Anlagen unterstehen dem Gemeindevorstand, welcher auch über Streitfälle entscheidet.

#### ***Art. 3 Gesuchstellung***

Gesuche für die dauerhafte oder einmalige Benützung von Räumlichkeiten der Gemeinde Jenaz sind schriftlich beim Gemeindevorstand einzureichen. Davon ausgenommen sind die Schulen für die ordentliche Benützung gemäss Stundenplan, sowie die Zivilschutzorganisationen für ihre Bereiche. Der Benützungsplan der Turnhalle für schulische Zwecke ist vor Beginn des jeweiligen Schuljahres dem Gemeindevorstand und dem Abwart zu melden.

#### ***Art. 4 Termine, Benützerzahl***

Gesuche für Änderungen der ordentlichen Benützungszeiten für ausser-schulische Zwecke sind bis spätestens 31. März an den Gemeindevorstand einzureichen. Das Mietjahr beginnt im August mit dem Schulanfang.

Gesuche von Interessenten nach dieser Frist werden nur bewilligt, falls es die Belegung zulässt.

Der Gemeindevorstand kann bei Überbelegung von Räumlichkeiten eine Mindestbenützerzahl vorschreiben.

## **Art. 5 Schulbetrieb, Benützungszeiten, gesperrte Zeiten**

Nach jeder Benützung sind die Anlagen und Räumlichkeiten so zu räumen, dass der Schulbetrieb des folgenden Tages ohne jegliche Behinderung aufgenommen werden kann.

Die Anlagen und Räumlichkeiten stehen den Benützern für die bewilligte Benützungsdauer zur Verfügung, jedoch frühestens sobald sie von der Schule freigegeben sind und im Normalfall bis spätestens 22.00 Uhr. Die Lokalitäten sind spätestens 15 Minuten nach der bewilligten Benützungszeit zu verlassen. Die Benützung der Aussenanlagen ist ebenfalls bis spätestens 22.00 Uhr gestattet.

Der Gemeindevorstand kann Ausnahmen bewilligen.

Die regelmässige Benützung der Anlagen und Räumlichkeiten ist während folgenden Zeiten nur mit Bewilligung des Gemeindevorstandes möglich:

- a) an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen
- b) während den Abwärtsferien,
- c) während der jährlichen Grossreinigung

## **Art. 6 Anlagebedienung**

Das Öffnen und Schliessen der Räumlichkeiten ist ausschliesslich Sache des Abwartes oder allenfalls des verantwortlichen Leiters der Benutzergruppe. Der Abwart hat die Räumlichkeiten nach Beendigung der Benützung periodisch zu kontrollieren und allfällige Beanstandungen dem Gemeindevorstand zu melden.

## **Art. 7 Ordnung und Sicherheit**

Die Benutzer sind verpflichtet in allen Räumen und Anlagen für einwandfreie Ordnung zu sorgen. Das Rauchen ist mit Ausnahme von festlichen Anlässen in allen Räumlichkeiten untersagt.

Die Notausgänge sind immer freizuhalten und die feuerpolizeilichen Auflagen einzuhalten.

**Art. 8**  
**Aussenanlagen**

Die Rasenanlagen dürfen nur in trockenem Zustand betreten werden. Auf den Grasflächen sind alle Aktivitäten, welche den Rasen stark beanspruchen, wie Kugelstossen, Steinstossen, Weitwurf mit Wurfkörpern etc. untersagt. Der Abwart kann die Anlagen mittels Anzeigetafel für die Benützung sperren, wenn dies die Umstände erfordern.

**Art. 9**  
**Hundeverbot**

Das Mitbringen von Hunden ist in den gesamten Anlagen und Räumlichkeiten nicht erlaubt.

**Art. 10**  
**Fahrverbot**

Das Velo- und Töfflifahren ist auf dem ganzen Areal verboten. Fahrzeuge und Velos sind an den dafür vorhandenen Parkplätzen und Unterständen abzustellen.

**Art. 11**  
**Ballspiele in der Halle**

Für Ballübungen und –spiele in der Halle sind nur Bälle zu verwenden, die nicht im Freien benützt werden. In der Halle ist das „Bänkli-Tschutten“ oder Fussballgymnastik nur mit den dafür bezeichneten, leichten Bällen gestattet.

**Art. 12**  
**Fussbekleidung**

Turnhalle und die Schulanlagen dürfen nur mit dafür geeigneten Schuhen betreten werden, welche die Innenböden nicht beschädigen und beschmutzen. In der Turnhalle dürfen nicht die gleichen Turnschuhe wie auf den Aussenanlagen benützt werden. Dies gilt auch für Nichtturnende. Nagelschuhe (Dornenlänge 6 mm) dürfen nur bei den Sprung-, Stoss- und Laufanlagen verwendet werden.

Das Betreten der Duschräumlichkeiten ist nur barfuss oder mit Duschschuhen gestattet.

**Art. 13**  
**Gerätebenützung**

Bewegliche Turngeräte, wie Sprungmatten usw. dürfen nicht auf dem Boden nachgeschleift werden. Sie sind zu tragen oder durch besondere Vorrichtungen an die Benützungsplätze zu verschieben.  
Nach Beendigung der Benützung sind die Geräte gereinigt an die hierfür vorgesehenen Abstellplätze zurückzustellen.

**Art. 14**  
**Fundgegenstände**

Die Gemeinde Jenaz lehnt jede Haftung für Diebstähle sowie liegen-gelassenes Material ab. Fundgegenstände werden vom Abwart in Verwahrung genommen und können dort abgeholt werden. Über Fundgegenstände, die nicht innert Monatsfrist nach erfolgter öffentlicher Aufforderung abgeholt werden, wird verfügt.

**Art. 15**  
**Haftung**

Die Gemeinde Jenaz lehnt jegliche Haftung gegenüber Zuschauern und Nichtturnenden ab. Die Benützer haften für Schäden, die durch Zuschauer verursacht werden. Sie haben sich durch Abschluss einer Haftpflichtversicherung gegen Schäden an Drittpersonen zu versichern. Die Benützer haften für Schäden, die sie an Gebäuden, Räumlichkeiten, Mobilien, Geräten, Mobiliar etc. verursachen. Beschädigungen sind umgehend dem Abwart zu melden.

**Art. 16**  
**Bestuhlung, Bühne**

Vor der Durchführung eines Anlasses ist der Hallenboden mit den vorhandenen Folien vom Veranstalter in eigener Regie abzudecken. Ebenso sind Bühne, Tische und Stühle vom Veranstalter selbst, nach den Anweisungen des Abwartes aufzustellen und unmittelbar nach Beendigung des Anlasses wieder zu versorgen. Der Abwart erstellt zu Handen der Gemeindeverwaltung eine Mängelliste zur Verrechnung an den Veranstalter.

**Art. 17**  
**Reinigung**

Bei Anlässen hat die Grobreinigung in allen benützten Räumlichkeiten unter Aufsicht des Abwartes durch den Veranstalter auf eigene Rechnung zu erfolgen. Die Abnahme der gereinigten Anlagen erfolgt durch den Abwart. Im Normalfall sind die Abwartskosten mit der Abwartspauschale abgegolten. Werden die benutzten Räumlichkeiten und Anlagen nicht im verlangten Zustand abgegeben, so haben die Veranstalter für den Reinigungsaufwand des Abwarts aufzukommen. Dabei wird der vom Gemeindevorstand zu Jahresbeginn festgelegte Stundenansatz berechnet.

**Art. 18**  
**Zivilschutzanlagen**

Die Zivilschutzanlagen unterstehen der Aufsicht der zuständigen ZS-Kaderleuten. Für Unbefugte ist jeglicher Zutritt verboten.

Die Zivilschutzräume können Vereinen oder Privaten etc. gegen Entrichtung einer angemessenen Entschädigung zur Verfügung gestellt werden, sofern die zweckbedingte Funktion gewährleistet bleibt. Für solche Benützungen sind separate Verträge mit dem Gemeindevorstand abzuschliessen.

**Art. 21**  
**Straf- und Schlussbestimmungen**

Verstösse gegen die vorliegende Vorordnung oder Nichtbeachtung von Anordnungen und Weisungen der mit der Aufsicht betrauten Organe können vom Gemeindevorstand mit Busse bis zu Fr. 1'000.- bestraft werden.

Es steht der Behörde zudem frei, eine bereits erteilte Bewilligung mit sofortiger Wirkung zu entziehen, insbesondere wenn

- a) gestellte Bedingungen nicht erfüllt werden
- b) die Benützungsordnung und Weisungen des Abwartes missachtet werden
- c) Räumlichkeiten und Spielplätze nicht im Sinne der erteilten Bewilligung benützt werden
- d) wiederholte Beschädigungen der Lokale, Geräte und Einrichtungen vorkommen
- e) Beschädigungen dem Abwart nicht gemeldet werden
- f) Reparaturen, Gebühren und Taxen nicht bezahlt werden
- g) ungebührliches Betragen zu Klagen Anlass gibt

**Art. 23**  
***Inkraftsetzung***

Diese Verordnung tritt mit dem Beschluss der Gemeindeversammlung vom 30. April 2001 in Kraft.

**Der Gemeindepräsident**

.....  
Werner Bär-Fausch

**Der Aktuar**

.....  
Andreas Eggimann-Steiner